

Amt für Agrarordnung Luckau  
Bereich Cottbus

## Bodenordnungsverfahren Spreewald I Aktenzeichen: 2002 D

### 1. Änderungsbeschluß

Das Amt für Agrarordnung Luckau, Bereich Cottbus, hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

1. Das durch Beschluß vom 05.10.1994 festgestellte Bodenordnungsgebiet wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2082), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das sechste Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) vom 01.11.1996 (BGBl. I S. 1626), wie folgt geändert:

Zum Bodenordnungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke zugezogen:

<b>Land</b>	<b>Brandenburg</b>
<b>Landkreis</b>	<b>Spree-Neiße</b>
<b>Gemeinde</b>	<b>Burg</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Burg</b>
<b>Flur</b>	<b>1</b>
<b>Flurstücke</b>	<b>1/2, 2/2, 3/2, 6/3, 8/2 und 12</b>

2. Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 2 584 ha.
3. Der 1. Änderungsbeschluß mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang beim

**Amt Burg (Spreewald)  
Hauptstraße 46  
03096 Burg (Spreewald)**

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses.

4. Beteiligte des Bodenordnungsverfahrens sind

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Eigentümer der aufstehenden Bebauung;

- als Nebenbeteiligte

die Gemeinde, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und die Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:

**Amt für Agrarordnung Luckau  
Bereich Cottbus  
Lieberoser Straße 13  
03046 Cottbus**

anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nichteingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen des Amtes für Agrarordnung hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Amt für Agrarordnung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Agrarordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muß nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 34 bzw. § 85 Ziffer 5 FlurbG gelten von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wirksam sind:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Agrarordnung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 (1) Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Agrarordnung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 (1) Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Untergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Agrarordnung beseitigt werden (§ 34 (1) Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Amtes für Agrarordnung (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- e) Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Agrarordnung kann den ursprünglichen Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 (2) FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Agrarordnung Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 (3) FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann das Amt für Agrarordnung anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- f) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b, c, d dieses 2. Änderungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1 000,- DM für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 13 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1992 (BGBl. I S. 1302). Bei Eintreten der Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 4 OWiG kann eine höhere Geldbuße auferlegt werden. Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 (3) FlurbG).

7. Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß § 62 LwAnpG das Land Brandenburg.

### Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Bodenordnungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Bodenordnung.

Die Zuziehung der Flurstücke 1/2, 2/2, 3/2, 6/3, 8/2 und 12 ist erforderlich, um die Wegeverhältnisse eigentumsrechtlich zu klären.

Mit der Einbeziehung der Flurstücke wird eine sinnvolle und komplexe Neuordnung der Eigentumsverhältnisse erreicht.

Die an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über Ziele, Verfahrensart, Ablauf und Finanzierung des Bodenordnungsverfahrens aufgeklärt.

Die Gemeinde als zuständige Behörde ist gehört worden. Das Bodenordnungsverfahren läßt sich nur einschließlich der zugezogenen Flurstücke durchführen. Dies liegt im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser 1. Änderungsbeschuß ist gemäß § 141 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) mit dem Widerspruch anfechtbar. Der Widerspruch ist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das sechste Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) vom 01.11.1996 (BGBl. I S. 1626), innerhalb eines Monats beim

**Amt für Agrarordnung Luckau  
Bereich Cottbus  
Lieberoser Straße 13  
03046 Cottbus**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim

**Landesamt für Ernährung, Land-  
wirtschaft und Flurneuordnung  
Ringstraße 1010  
15236 Frankfurt (Oder)**

erhoben wird.

20. JUNI 1997

Cottbus, den .....

-DS-

*E.A. Georgi*  
Dr. sc. Georgi

# Bodenordnungsverfahren Spreewald I

Aktenzeichen: 2 002 D

## Karte zum 1. Änderungsbeschluß



**Legende:**  
Gemarkung: Burg  
Flur: 1  
Maßstab: 1: 2 500

Verfahrensgebiet: 